



Herr Präsident
Thomas Aeschi
Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Per Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2024

Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484)

Sehr geehrter Herr Präsident Aeschi,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

I. Grundzüge der Vorlage

In Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) an ihrer Sitzung vom 20. August 2024 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG) sowie – in einer Variante – des Obligationenrechts verabschiedet. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen möchte die Kommission den Entwicklungen in der Arbeitswelt gerecht werden und flexiblere Rahmenbedingungen für die Telearbeit schaffen. Die Arbeitnehmenden sollen mehr Gestaltungsspielraum erhalten, um gleichzeitig die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

Der Begriff «**Telearbeit**» umfasst dabei Arbeit im Heimbüro oder an einem anderen Ort ausserhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers (Art. 28a, Ziffer 1 Buchst. c VE-ArG, Art. 354a VE-OR).

Die Vorlage der Kommission sieht vor:

- die maximale Zeitspanne für die Tages- und Abendarbeit von 14 auf 17 Stunden zu erweitern (Art. 28c VE-ArG);

- die **Mindestruhezeit von 11 auf 9 Stunden zu verkürzen** – diese kann für dringende Tätigkeiten unterbrochen werden, sofern die tägliche Ruhezeit eingehalten wird (Art. 28d VE-ArG); und
- bis zu **neun freiwillige Arbeitseinsätze pro Jahr an Sonntagen zu jeweils höchstens 5 Stunden** ohne Bewilligung zu ermöglichen (Art. 28e VE-ArG, Art. 354b VE-OR).

Dafür sind im Vorhinein **vier Bedingungen** zu erfüllen (VE-ArG Art. 28a). Die oder der Angestellte muss:

- **über 18 Jahren** sein;
- «bei ihrer Arbeit über eine **grosse Autonomie** verfügen»;
- **«Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können»**; und
- mit dem Arbeitgeber eine **schriftliche Vereinbarung** zur Telearbeit treffen. Diese Vereinbarung muss namentlich Regeln zur Erreichbarkeit, Zeiterfassung und weitere Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes enthalten (Art. 28g VE-ArG).

Das **Recht auf Nichterreichbarkeit** würde neu im Gesetz festgehalten (Art. 28b VE-ArG, Art. 354c VE-OR).

II. Allgemeine Beurteilung

Die vorliegende Gesetzesänderung ist eine Anpassung an die Bedürfnisse und Realitäten der modernen Arbeitswelt. Die EVP begrüsst, dass dadurch das Arbeitsrecht an die oft schon gelebte Praxis angepasst wird. Die Vorlage bietet den Arbeitnehmenden die Möglichkeit, die Vorteile der Telearbeit zu nutzen und ihre Arbeitszeiten flexibler zu gestalten. Dies ermöglicht mehr Freiraum und eine leichtere Organisation, zum Beispiel im Hinblick auf Betreuungsaufgaben, und fördert so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ein wichtiger Punkt dieser Vorlage ist, dass der Arbeitgeber die Arbeitsaufteilung nicht anordnen darf und dass die maximale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit nicht angetastet wird.

Gleichzeitig zeigt sich die EVP besorgt darüber, dass eine steigende Anzahl von Arbeitnehmenden von Erschöpfung oder Burn-Outs betroffen sind und dass die verschwimmenden Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben einer der zentralen Faktoren dazu ist. Hier sehen wir Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Verantwortung, Massnahmen zu treffen, um dieses Risiko zu vermindern. Gerade die schriftliche Vereinbarung (Art. 28g VE-ArG), wo auch die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes inbegriffen ist, kann einen Teil davon sein. In Antwort auf das [Posulat 20.3976](#) hatte sich der Bundesrat bereit erklärt zur **Prävention des Burn-Out-Syndroms** einen Bericht zu schreiben. Der Nationalrat hat diesen Vorstoss leider abgelehnt. Dabei wäre aus der Sicht der EVP eine solche Studie überfällig.

Die EVP äussert zudem **grosse Bedenken gegenüber den vorgeschlagenen Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot (Art. 18 ArG)**. Der Sonntag ist für viele Menschen in der Schweiz ein unverzichtbarer Tag der gemeinsamen Erholung sowie zur Pflege sozialer Kontakte und religiöser Traditionen. Erwerbsarbeit sollte an diesem Tag strikt auf gesellschaftlich unverzichtbare Tätigkeiten beschränkt bleiben. Doch dieser fundamentale Grundsatz wird immer weiter ausgehöhlt. Bereits jetzt müssen über 15 Prozent der Erwerbstätigen regelmässig sonntags arbeiten, und die Zahlen steigen stetig ([BFS-Daten](#) von 2023). Die vorgeschlagene Änderung sendet ein falsches Signal. Letztlich muss der Arbeitnehmer auch vor sich selbst geschützt werden. **Angesichts dieser Entwicklung lehnt die EVP diese Bestimmung entschieden ab und**

unterstützt den Antrag der Minderheit, den Art. 28e VE-ArG ersatzlos zu streichen. Wird dieser Minderheit nicht gefolgt, lehnt die EVP in der Gesamtabrechnung die Änderungen des Arbeitsgesetzes ab.

III. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln:

1. Arbeitsgesetz (ArG)

Art. 28a Geltungsbereich

Die EVP betrachtet die vier Bedingungen (Volljährigkeit, hohe Autonomie, überwiegend selbstbestimmte Arbeitszeiten, schriftliche Vereinbarung) als unverzichtbar und spricht sich dafür aus.

Art. 28b Recht auf Nichterreichbarkeit

Die EVP begrüsst die Einführung eines Rechts auf Nichterreichbarkeit während der täglichen Ruhezeit und an Sonntagen. In der schriftlichen Vereinbarung (Art. 28g VE-ArG) sollen die Zeiten, an denen Arbeitnehmende erreichbar sind, entsprechend geregelt werden.

Art. 28c Tages- und Abendarbeit und Art. 28d Tägliche Ruhezeit

Die EVP kann grundsätzlich diese Änderungen nachvollziehen. (Siehe allgemeine Beurteilung).

Art. 28e Sonntagsarbeit

Die EVP lehnt diese Bestimmung entschieden ab und unterstützt den Antrag der Minderheit, den Art. 28e ersatzlos zu streichen (siehe allgemeine Beurteilung).

Art. 28f Nacharbeit

Die EVP lehnt eine Aufhebung des Nachtarbeitsverbots strikt ab und begrüsst insofern den vorliegenden Vorschlag.

Art. 28g Vereinbarung über Telearbeit

Die EVP begrüsst, dass Vereinbarungen zur Telearbeit schriftlich festgehalten werden müssen und klare Regelungen zur Erreichbarkeit, Zeiterfassung sowie zum Gesundheitsschutz enthalten sollen. Es ist der EVP wichtig, dass der Bundesrat diese Massnahmen weiter konkretisiert und präzisiert. Ebenfalls positiv bewertet die EVP, dass die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden kann, ohne dass der zugrundeliegende Arbeitsvertrag dadurch beeinträchtigt wird. Auch die Einbindung der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung in die Ausarbeitung der Vereinbarung entsprechend ihrer Mitwirkungsrechte wird ausdrücklich unterstützt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sollen zudem bei ihren Kontrollen prüfen, ob die Vereinbarung gesetzeskonform ist und die Fürsorgepflicht im Betrieb durch zusätzliche Massnahmen umgesetzt wird.

Art. 28h (neu) Arbeitsgeräte und Auslagen

Die EVP unterstützt den Minderheitsantrag zur Ausstattung und Kostenübernahme durch den Arbeitgeber für die Geräte und Materialien, die für die Telearbeit erforderlich sind.

2. Obligationenrecht

Obwohl diese Änderung in der ursprünglichen parlamentarischen Initiative nicht vorgesehen war, unterstützt die EVP, dass neben den arbeitsrechtlichen Regelungen auch Ergänzungen im Obligationenrecht vorgenommen werden. Damit wird der Telearbeitsvertrag neu im Obligationenrecht verankert, wodurch Telearbeit für alle Arbeitnehmenden definiert wird, selbst wenn sie nicht von den Flexibilisierungen im Arbeitsrecht betroffen sind.

Art. 354a Begriff und Art. 354b Entstehung, Inhalt und Beendigung

Neu soll im Obligationenrecht ein Telearbeitsvertrag eingeführt werden, der den Arbeitnehmer verpflichtet, Aufgaben, die auch im Betrieb ausgeführt werden könnten, ganz oder teilweise ausserhalb der Räumlichkeiten des Arbeitgebers zu erledigen. Die EVP begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Telearbeitsvertrags, sieht jedoch die Verwendung des Begriffs „Telearbeitsvertrag“ im OR als verwirrend an, da im Arbeitsgesetz im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit von einer „Vereinbarung“ die Rede ist. Zudem kritisiert die EVP, dass der Arbeitnehmer zur Arbeit ausserhalb des Betriebs „verpflichtet“ wird, während der Telearbeitsvertrag ihm diese Möglichkeit eher eröffnen sollte. Wichtig ist ausserdem, dass der Telearbeitsvertrag gemäss der Definition im Obligationenrecht entweder durch Änderung eines bestehenden Arbeitsvertrags abgeschlossen (Art. 354b, Abs. 2) oder mit einer Frist von einem Monat in einen Arbeitsvertrag ohne Telearbeitsvereinbarung umgewandelt werden kann.

Art. 354c Recht auf Nichterreichbarkeit

Die EVP begrüsst die Einführung eines Rechts auf Nichterreichbarkeit während der Freizeit, der Ferien oder eines Urlaubs. Im Vertrag sollten die Zeiten, an denen Arbeitnehmende erreichbar sind, entsprechend geregelt werden.

Art. 354d Lohn während der Zeit der Erreichbarkeit

Die EVP begrüsst die Regelung zum Lohn während der Zeit der Erreichbarkeit.

Art. 354e Arbeitsgeräte und Auslagen

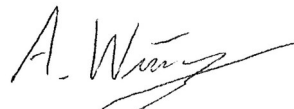
Die EVP begrüsst die Regelung zur Bereitstellung von Geräten und der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzler
Generalsekretär EVP Schweiz